

August 2026

1. Allgemein

Das vorliegende Dokument regelt die Nutzung des Clubfahrzeugs des Ruderclubs Schaffhausen, eines Mercedes Benz Sprinter mit 9 Plätzen, fahrbar mit B-Ausweis.

2. Zweck des Fahrzeugs

Das beschriebene Fahrzeug dient einerseits dem Transport von Clubmitgliedern an Sportanlässe, andererseits als Zugfahrzeug zum Transport der Bootsanhänger des Vereins.

3. Zuständigkeit

Zuständig für die Nutzung und den Betrieb ist die Chefin oder der Chef Clubfahrzeug.

4. Kompetenzen der Chefin oder des Chefs Clubfahrzeug

- koordiniert die Nutzung des Fahrzeugs
- entscheidet über Zuteilung gemäss Punkt 7; im Zweifelsfall Entscheid in Absprache mit der Chefin oder dem Chef Material
- legitimiert die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer oder nicht
- informiert den Vorstand über Service- und Unterhaltsmassnahmen und die Präsidentin oder den Präsidenten über allfällige Probleme beim Reservationsvorrecht
- entscheidet über auszuführende Service-, Reinigungs- und Unterhaltsmassnahmen
- berät den Vorstand über notwendige Investitionen und Fragen rund um das Clubfahrzeug

5. Standort

Der angestammte Standort des Clubfahrzeugs befindet sich auf dem RCS-Parkplatz, Hauptstrasse 100, Langwiesen.

6. Reservation

Das Clubfahrzeug muss von jeder Nutzerin und jedem Nutzer reserviert werden. Bestehende Reservationen können auf der Website des RCS eingesehen werden. Eine neue Reservation erfolgt über die Chefin oder den Chef Clubfahrzeug. Weitere Personen können vom Vorstand berechtigt werden.

Reservationen sind nach der Zusage durch die Chefin oder den Chef Clubfahrzeug verbindlich und kostenpflichtig.

August 2026

7. Nutzung und Reservationsvorrecht

Nutzergruppe

RCS-Trainerinnen und -Trainer mit
Regatta-Team
(Juniorinnen und Junioren, U23,
Seniorinnen und Senioren)

Master-Regatta-Teams

Aktivmitglieder für Wanderfahrten

Aktivmitglieder für private Nutzung

Passivmitglieder

Einsatz

Regatten, Trainingslager, Boots-,
Mannschaftstransporte

Regatten, Trainingslager, Boots-,
Mannschaftstransporte

Ruder-Wandertouren, Boots-,
Mannschaftstransporte

Private Fahrten für Personen- und/oder
Warentransporte

Private Fahrten für Personen- und/oder
Warentransporte

Von der Chefin oder dem Chef Clubfahrzeug bzw. vom Vorstand beauftragte Person

Das **Reservationsvorrecht wird den RCS-Trainerinnen und -Trainern mit dem Regatta-Team zugesprochen.** Die weitere Priorisierung legt die Chefin oder der Chef Clubfahrzeug fest, allenfalls in Absprache mit der Chefin oder dem Chef Material. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss über die aktuell gültige Ausweiskategorie verfügen. Relevant sind die Angaben des Strassenverkehrsamtes Schaffhausen (<https://www.sh.ch/Kategorienuebersicht.583.0.html>). Zu beachten sind insbesondere die zusätzlichen Auflagen für das Ziehen eines Anhängers.

8. Preis

Nutzergruppe

RCS-Trainerinnen und -Trainer mit
Regatta-Team
(Juniorinnen und Junioren, U23,
Seniorinnen und Seniorenn)

Master-Regatta-Teams
Aktivmitglieder für Wanderfahrten

Aktivmitglieder für private Nutzung

Passivmitglieder

Nutzende mit spezieller Bewilligung des
Vorstands

Preis

Kosten werden vom Club getragen

Pro 24 Stunden: 80 Franken, inkl. 500 km
Mehrkilometer: 0.50 Franken
Treibstoff und Reinigung gehen zulasten der
Nutzenden

Pro 24 Stunden: 100 Franken, inkl. 200 km
Mehrkilometer: 1.00 Franken
Treibstoff und Reinigung gehen zulasten der
Nutzenden

Pro 24 Stunden: 130 Franken, inkl. 200 km
Mehrkilometer: 1.00 Franken
Treibstoff und Reinigung gehen zulasten der
Nutzenden

Gemäss individueller Absprache mit der
Präsidentin oder dem Präsidenten

August 2026

9. Übernahme

Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit der Chefin oder dem Chef Clubfahrzeug.
Kontrolle: Vor Beginn der Fahrt ist das Fahrzeug von der Fahrzeugführerin oder vom Fahrzeugführer auf betriebs sicheren Zustand zu überprüfen. Allfällige Schäden sind der Chefin oder dem Chef Clubfahrzeug vor der Fahrt zu melden.

Fahrtenbuch: Im Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch hinterlegt, das von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer nach Abschluss jeder Fahrt obligatorisch mit allen vorgegebenen Feldern ausgefüllt werden muss.

Der Chefin oder dem Chef Clubfahrzeug ist vor der Übernahme ein aktuell gültiger Fahrzeugausweis der Kategorie B, allenfalls mit Anhängerberechtigung, vorzuweisen.

10. Rückgabe

Nach jeder Fahrt ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben.

Nach jeder Fahrt ist das Fahrzeug innen (Fahrerkabine, Böden, Sitze, Ablagen) und aussen (bei starker Verschmutzung vor allem Scheiben) zu reinigen.

Das Fahrzeug ist abzuschliessen und der Schlüssel gemäss Weisung der Chefin oder des Chefs Clubfahrzeug zurückzugeben.

11. Pannen, Unfälle und Beschädigungen

Bei einer Panne, einem Unfall oder einer Beschädigung sind die gemäss Strassenverkehrsgesetz geltenden Massnahmen einzuhalten. Zusätzlich ist umgehend die Chefin oder der Chef Clubfahrzeug telefonisch zu benachrichtigen.

Falls die Unfallaufnahme nicht durch die Polizei erfolgt, ist zwingend das im Auto befindliche europäische Unfallprotokoll auszufüllen.

Alle Beschädigungen und besonderen Vorkommnisse sind der Chefin oder dem Chef Clubfahrzeug zu melden.

Bei nicht gemeldeten Schäden haftet immer die/der zuletzt registrierte Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer.

12. Versicherung

Das Fahrzeug verfügt über folgenden Versicherungsschutz:

Haftpflichtversicherung mit Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit – Selbstbehalt 1000 Franken für Lenkende unter 25 Jahren

Vollkaskoversicherung mit Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit – Selbstbehalt 500 Franken pro Kollisionsschaden

Insassen-Unfallversicherung für alle Personen im Fahrzeug

Pannenhilfe mit Deckungsgrad Europa

Ein allfällig zu bezahlender Selbstbehalt muss von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer übernommen werden.

13. Strassenverkehrsgesetz

Bei Gebrauch des Fahrzeugs gelten die normalen gesetzlichen Bestimmungen im Strassenverkehr in der Schweiz und im Ausland.

Für alle Fahrzeugführenden gilt bei Benutzung des beschriebenen Fahrzeugs die 0,0-Promille-Regel.

Bussen oder Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz werden immer der zuständigen Fahrzeugführerin oder dem zuständigen Fahrzeugführer in Rechnung gestellt.

August 2026

14. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement tritt am 9. April 2018 in Kraft.
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit dem Entzug der
Fahrbewilligung für das vorliegende Fahrzeug geahndet.

Schaffhausen, 9. April 2018

RUDERCLUB SCHAFFHAUSEN

Signiert:
Peter Koch
Präsident

Signiert:
Valentin Hoff
Chef Clubfahrzeug